

**Verfahren für kommunale Abwassereinleitungen;
Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Fränkische Saale durch den Markt
Bad Bocklet**

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wassergesetze.

Einleiten von Abwasser in die o. g. Gewässer durch den Markt Bad Bocklet.

Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Bescheid vom 09.07.2026 Az.: 41-6415-01-A530/po für das im Betreff genannte Vorhaben die erforderliche gehobene Erlaubnis im Wasserrecht erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 24.07.2026 bis 24.08.2026

im Landratsamt Bad Kissingen Zimmer A 3.13 während der allgemeinen
Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bescheid auf der
Internetpräsenz des Landratsamtes Bad Kissingen veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen
gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen
Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht
Würzburg eingelegt werden.

Bad Kissingen, 09.07.2026

Landratsamt Bad Kissingen

Sachgebiet Umweltschutz – Wasserrecht

gez.

Markus Popp, Dipl.- Verwaltungswirt (FH)

Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 1820 – 97685 Bad Kissingen

Markt Bad Bocklet
Kleinfeldlein 14
97708 Bad Bocklet

**Vollzug der Wassergesetze und der
Abwasserabgabengesetze;
Verfahren für kommunale Abwassereinleitung;
Abwasseranlage des Marktes Bad Bocklet; Einleiten von
gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Nickersfelden des
Marktes Bad Bocklet in die Fränkische Saale**

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis g.R.
1 Satz Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Hinweisblatt

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Bad Bocklet – im Folgenden Betreiber genannt
- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt. Sie
gewährt die stets widerrufliche Befugnis für das Einleiten
des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in die
Fränkische Saale aus der Kläranlage Nickersfelden
(unbelüftete Abwasserteichanlage).

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Untere Wasserbehörde

DATUM
09.07.2026

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
41-6415-01-A530/po
Abgabe-Nr.: 196 672 112 041
ANSPRECHPARTNER/IN
Herr Popp

ZIMMERNUMMER
A 3.13

DURCHWAHL FON
4076

DURCHWAHL FAX
774076

E-MAIL
uw@kg.de
De-Mail:
poststelle@kg.De-Mail.de

Dienstgebäude
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.00-12.00
Mo., Di. 14.00-16.00
Do. 14.00-17.00
und nach Vereinbarung

Kontakt
Fon 0971 801-0
Fax 0971 801-333
poststelle@kg.de
www.landkreis-badkissingen.de

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Bad Kissingen
IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 34
BIC BYLADEM1KIS
Postbank Nürnberg
IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53
BIC PBNKDEFF

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage.

1.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	1	20.11.2023	Ingenieurbüro Hossfeld & Fischer Wendelinusstr. 24 97688 Bad Kissingen
Übersichtskarte M 1:2.500	2.1	30.10.2023	
Übersichtslageplan Bestand und Zukunft M 1:2.500	2.2	30.10.2023	
Systemplan Bestand und Zukunft	2.3	30.10.2023	
Längsschnitt Kläranlage M 1:100	2	17.11.2023	
Hydraulischer Längsschnitt	2	10.05.2024	
Tabellen + Berechnungen	3	-	
Gesamtspeichervolumen – Nachweis nach DWA-A 102 teil 2	3	-	
Lageplan Einzugsgebiete M 1: 500	1	15.07.2021 4	Robert Zehe Planungsbüro RZP
Hydraulischer Nachweis des erforderlichen Gesamtspeichervolumens im Absetzbecken bei Q _{krit} vor Anspringen des Regenüberlaufs	3	07.05.2024	Ingenieurbüro Hossfeld & Fischer Wendelinusstr. 24 97688 Bad Kissingen
Klärschlamm	3	17.11.2022	
Dichtigkeitsnachweis	3	12.08.2024	Markt Bad Bocklet
Berchnung Abwasserteichanlage nach DWA-Themen- T4/2016 und nach DWA-A 201	8	20.11.2023	Ingenieurbüro Hossfeld & Fischer Wendelinusstr. 24 97688 Bad Kissingen
Auswertung Betriebsdaten + Anlage 9 von WWA (zwei	9	-	Ingenieurbüro Hossfeld & Fischer

Seiten)		+	Wendelinusstr. 24 97688 Bad Kissingen + WWA
Lageplan Kanal, Ortslage M 1:500	10 -8- 1	09.09.2014	Robert Zehe Planungs-büro RZP
Lageplan Kanal, Kläranlage M 1:500	10 -8- 2	09.09.2014	Robert Zehe Planungs-büro RZP
Detailplan Kläranlage zum ursprünglichen Genehmigungsverfahren (geprüft am 19.12.1985).	10	22.03.1985	Ingenieur-Büro Tischler & Partner

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 01.12.2025 und Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Kissingen vom 09.07.2026 versehen. Die Roteintragungen sind zu beachten.

1.4 Kläranlagenbeschreibung/Verfahrenstechnik

Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in die Fränkische Saale, aus der Kläranlage Nickersfelden (unbelüftete Abwasserteichanlage). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 7,8 kg/d (entsprechend 130 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

1.5 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Kläranlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung	KA-Nickersfelden	RÜB (Aufstauraum) auf dem Absetzteich
Gemarkung (Bauwerk)	Nickersfelden	Nickersfelden
Flurnummer (Bauwerk)	90	87
Benutztes Gewässer	Fränkische Saale	Namenlose Gewässer
Gewässerordnung	I	III
Gewässerfolge	Main	Fränkische Saale
Verortung der Einleitstelle (UTM 32 Koordinateen)	Ostwert 579129	Ostwert 579361
	Nordwert 5571963	Nordwert 5571909
Fluss-km	Ca. 82,9	-
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	Ca. 1367	Ca. 0,51
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	Ca. 2,55	Ca. 0,002

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Geltungsdauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2046 erteilt.

2.2 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

2.2.1 Überwachungswerte

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende strengere und zusätzliche Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) hinausgehen:

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der glasfaserfiltrierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)	Ab dem Zeitpunkt
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90	sofort
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	23	
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	-	
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	19	
Phosphor gesamt (P _{ges})	4	

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltereregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

Der Klarwasserablauf aus dem Fakultativteich fließt einem Auslaufmessschacht zu, an welchem die Ablaufproben gezogen werden (Probenahmestelle am Endablauf der letzten technischen Behandlungsstufe).

2.2.2 Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

	derzeit	Ab dem Zeitpunkt 01.01.2028
Maximaler Abfluss (Abwassermenge je h)	162 m ³ /h	20* m ³ /h

*Wert beinhaltet Sicherheitszuschlag von 11% (18 m³/h x 1,11)

2.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (Die Anzahl der Einwohner, die von der Kläranlage gemäß DWA-A 201, behandelt werden kann) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

	derzeit	Ab dem Zeitpunkt 01.01.2028
BSB5-Bemessungsfracht	6 kg/d	7,8 kg/d

2.2.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.2.5 Fremdwassersanierung

Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Trockenwetterabfluss sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Es ist bis zum 31.12.2027 eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die notwendigen Maßnahmen sowie ein Umsetzungszeitplan sind in einer bis spätestens 31.12.2028 der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden prüffähigen Sanierungsplanung aufzuzeigen und spätestens **bis 31.12.2031** auszuführen.

2.2.6 Anforderungen an die Mischwassereinleitung

- Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
RÜB (Aufstauraum)	Ca. 372*	10	5	Nickersfelden	01.01.2028

*maximal über das Entlastungsbauwerk möglichen Entlastungsabfluss

In der Entlastungsanlage „RÜB (Aufstauraum)“ ist **bis zum 31.12.2027** an geeignete Stelle eine kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtung einzubauen.

- Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit Nickersfelden ab dem Zeitpunkt 01.01.2028 mindestens **5 m³/ha**.

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

- Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speichervolumens im Kanalnetz und in der Kläranlage sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind spätestens **bis zum 31.12.2028** betriebsfertig zu erstellen.

2.2.7 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen sind zu beachten:

- Die Zulaufmesswerte bei BSB5 und CSB ergeben Zulauffracht zur Kläranlage von ca. 120 bis 130 Einwohnerwert. Im Einzugsgebiet der Kläranlage Nickersfelden sind ca. nur 60 natürliche Einwohner vorhanden und existiert kaum Gewerbeabwasser. Es ist daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. die unerlaubten Einleitungen in die Kanalisation zu vermeiden (z. B. Hofkontrollen, usw.).
- Es ist der Gewässerzustand im Bereich der Einleitungsstellen zu beurteilen. Im vorliegenden Fall sollen dabei insbesondere ggf. vorhandene Anzeichen einer hydraulischen Überlastung des Gewässers aufgedeckt werden. Im Bereich der Einleitungsstellen sind u.a. die Ufer und die Gewässersohle auf Erosionserscheinungen wie Auskolkungen oder Uferabbrüche zu untersuchen. Zudem sind Angaben zu ggf. vorhandenen Ufersicherungsmaßnahmen o. ä. zu machen. Es ist eine Einschätzung der Gesamtsituation (z.B. erkennbare Mängel) abzugeben. Eine optische Bewertung ist hierfür ausreichend.

Die zuvor genannten Nachweise und Unterlagen müssen **bis spätestens zum 31.12.2027** dem Landratsamt Bad Kissingen vorliegen.

2.3 **Betrieb und Unterhaltung**

2.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.3.2 Eigenüberwachung Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine geeignete Bestimmungsmethode (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ oder „Jahresschmutzwassermethode“) zu bestimmen.

2.3.3 Eigenüberwachung Entlastungsanlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

2.3.4 Dienst – und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Hinweise:

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall- DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

2.4 Anzeige- und Informationspflicht

2.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (Drosselstrecke, Drosselschieber und Wasserstandmesseinrichtung) sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen (PSW) in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Für folgenden Anlagenteile ist eine Teilbauabnahme durchzuführen:

- a. Drosselstrecke DN 300
- b. Drosselschieber
- c. Wasserstandmesseinrichtung

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäß Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

2.5 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer der Fränkische Saale im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Der Betreiber hat die Ufer des namenlosen Gewässers im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.6 **Lage im Überschwemmungsgebiet**

Die Ausführung der Arbeiten ist möglichst in der weniger hochwassergefährdeten Jahreszeit von April bis Oktober durchzuführen.

Baumaterial und Erdaushub sind möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Ist dies nicht möglich, ist die Lagerung so vorzunehmen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

Überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet bzw. Vorlandbereich des Gewässers vollständig zu entfernen. Auffüllungen sind nicht zulässig.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Hochwasser rechtzeitig vorher sämtliche Baumaschinen sowie lagerndes Baumaterial aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden. Kann das Baumaterial aufgrund seiner Abmessungen oder Gewichtes nicht rechtzeitig geborgen werden, so ist eine ordnungsgemäße Sicherung gegen Abschwemmen zu veranlassen.

Das Betanken, die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung der Baumaschinen und -geräte als auch die Baustelleneinrichtung haben außerhalb des Überschwemmungsgebietes bzw. Vorlandbereiches auf eigens hierfür befestigten Plätzen zu erfolgen. Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern muss ausgeschlossen werden.

Evtl. Betonierarbeiten sind so durchzuführen, dass keine Zementschlämme in die Gewässer gelangen können

Die Anlage ist hochwasserangepasst auszuführen. Hierzu ist sie hochwassersicher bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis auszuführen.

Es ist zu prüfen, ob die Rückstauklappe ordnungsgemäß funktioniert, ggf. sind die erforderlichen Korrekturmaßnahmen durchzuführen.

2.7 **Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

2.7.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Fränkische Saale. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

2.7.2 Freistellung von Haftung

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Fränkische Saale, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

2.7.3 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

2.8 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 8.000 m³.

Die Abwasserabgabe wird wie folgt festgelegt:

	Fälligkeit	Jahresbetrag
ab 2027	jeweils 20.02. des folgenden Jahres	536,00 €

2.8.1 **Verpflichtung zur digitalen Übermittlung von Erklärungen und ergänzenden Anträgen nach dem Abwasserabgabengesetz**

Der Anlagenbetreiber ist zur Nutzung des digitalen Datenverbundes Abwasser Bayern (DABay) verpflichtet (Art. 91 Abs. 4 BayWG). Über diese Plattform müssen alle Erklärungen und ergänzenden Anträge ab dem Abgabensjahr 2026 übermittelt werden. Falls Sie hierzu noch keine Zugangsdaten haben, wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

2.9 Fischereiliche Belange

2.9.1 Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna / Unterhaltungsmaßnahmen

Bau- und Unterhaltungsarbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung der Fränkischen Saale (im Einleitungsbereich) oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen können (z.B. aufgrund von Abschwemmungen von Bodenmaterial, Feststoffen, ungeklärter Abwässer), sind - aus Gründen des Tier- und Artenschutzes - außerhalb der Schon- und Laichzeiten der im Gewässer vorkommenden Fischarten durchzuführen.

Derartige Arbeiten dürfen daher nicht im Zeitraum vom 01.10. - 30.06. durchgeführt werden.

Bei Reinigungsmaßnahmen, z. B. der Entlastungsanlage, dürfen keine Ablagerungen ins Gewässer gespült werden.

2.9.2 Maßnahmen bei Unfällen und Sondersituationen

Gelangt bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in die Fränkische Saale oder den namenlosen Graben zur Fränkischen Saale (z. B. signifikante Überschreitung der Grenzwerte), sind neben dem Landratsamt Bad Kissingen, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei, der Fischereiberechtigte bzw. Fischereiausübungsberechtigte im betroffenen Gewässerabschnitt der Fränkischen Saale, die Hegefischereigenossenschaft Mittlere Fränkische Saale (derzeit vertreten durch Herrn Thomas Deeg, Maxstr. 30, 97688 Bad Kissingen) sowie die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken sofort zu verständigen. Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist.

2.9.3 Sonstiges

Der Fischereiberechtigte bzw. Fischereiausübungsberechtigte im betroffenen Gewässerabschnitt der Fränkischen Saale ist, aufgrund der Betroffenheit, über die Neuerteilung/Verlängerung der Einleitungserlaubnis vom Vorhabenträger zu informieren.

Der Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiberechtigte im betroffenen Abschnitt der Fränkischen Saale ist möglichst 14 Tage vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer/Ufer gemäß Art. 25, Abs. 4, BayWG vom Unterhaltspflichtigen zu informieren.

Der jeweilige Eigentümer der Kläranlage haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Bei Fischereischäden die durch die Vorflutbenutzung entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit den Fischereirechtsinhabern oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

2.11 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Kostenentscheidung**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
Die Auslagen betragen 1.650,00 Euro.

G r ü n d e :

I.

Der Betreiber hat den wasserrechtlichen Antrag zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §15 WHG für die o.g. Einleitungen gestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt hat sich zu dem Vorhaben gutachterlich geäußert und den Maßnahmen unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, die untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt beim Landratsamt Bad Kissingen wurden um Stellungnahme gebeten. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

II.

Das Landratsamt Bad Kissingen ist gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Die Gewässerbenutzung liegt im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient. Die Gestattung für das Einleiten von Abwasser ist deshalb in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG zu erteilen. Die Erlaubnis konnte unter den im Entscheidungssatz genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, da die Voraussetzungen nach § 12 WHG vorliegen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf §§ 13, 39, 40, 100 und 101 WHG sowie auf Art. 61 BayWG.

Das Landratsamt hat für die gehobene Erlaubnis das erforderliche förmliche Wasserrechtsverfahren gem. Art. 69 BayWG durchgeführt.

Die dem Vorhaben zugrundeliegenden Pläne wurden gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG von dem Betreiber ausgelegt. Diese Auslegung wurde gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ordnungsgemäß bekannt gemacht. Während der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG wurden keine Einwendungen vorgetragen. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde deshalb verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

Das Landratsamt Bad Kissingen hat folgende Träger öffentlicher Belange zu den beantragten Gewässerbenutzungen angehört:

- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Bezirk Unterfranken, Fachberater und Sachverständiger für Fischerei
- Landratsamt Bad Kissingen, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Bad Kissingen, Gesundheitsamt

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung. Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
97082 Würzburg, Burkarderstraße 26.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Popp

Dieses Schreiben ist gem. Art. 37 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG auch ohne Unterschrift gültig.

Rechtsquellenverzeichnis:

AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
AbwV	Abwasserverordnung